



Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

vom 29.05.2024

Aufgrund von § 7 LGeBG i.V. m. §§ 2 und 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (Gbl. S. 585, 586), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 1 Abs. 5 der Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten am 29.05.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Die Rektorin hat seine Zustimmung am 29.05.2024 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg erhebt Gebühren für Kontaktstudienangebote im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG), § 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

§ 2 Ermittlung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Bemessung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. m. § 7 Landesgebührengesetz (LGeBG).

(2) Die Teilnahmegebühr ist bei Erhalt des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach einer Kostenkalkulation für das jeweilige Kontaktstudium im Einzelfall und wird durch das für die Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied freigegeben. Die Gebührenhöhe wird in der jeweiligen Kontaktstudienordnung festgesetzt.

(2) Die Nichtinanspruchnahme einzelner Bestandteile eines Kontaktstudienangebotes berechtigt nicht zu einer Kürzung der Teilnahmegebühren.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Soweit ein Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (§ 3 Abs. 6 der Rahmensatzung für Kontaktstudien) nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmenden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Erklärt eine teilnehmende Person schriftlich den Rücktritt von der Teilnahme bis zu vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots, erstattet die Hochschule die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück. Bis zwei Wochen vorher werden 50% der Teilnahmegebühr abzüglich

einer Bearbeitungsgebühr von 50 EUR erstattet. Wird ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an der Hochschule entscheidend.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenerlass, Stundung, Ratenzahlung

(1) Die Hochschule kann die Kontaktstudiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Übersteigt die für ein Kontaktstudium festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von 500 EUR, kann die Bezahlung auf Antrag der teilnehmenden Person in Raten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch unterhalb von 500 EUR möglich.

(3) Im Falle eines Rücktritts bleibt die teilnehmende Person zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei denn, sie tritt innerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Frist zurück.

(4) Erklärt eine dazu befugte Person des Arbeitgebers schriftlich die Bereitschaft zur Übernahme der Gebühren, wird der Gebührenbescheid (siehe §2 Abs. 2) direkt an den Arbeitgeber ausgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Heidelberg, 07.06.2024

gez.

Prof.in Dr.in Karin Vach
Rektorin